richter & heß VERPACKUNGS-SERVICE GmbH
Werner-Seelenbinder-Straße 9 · 09120 Chemnitz

Tel: + 49 371 27184-0
info@richter-hess.de · www.richter-hess.de

Konformitätserklärung zur EU-Verpackungsverordnung (PPWR)

Aussteller:
richter&heß VERPACKUNGS-SERVICE GmbH
Werner-Seelenbinder-Straße 9
09120 Chemnitz
info@richter-hess.de / Tel.: 0371/27184-0

Empfänger / Kunde:
Sk-Spezialtaschen GmbH
Am Kirchsteig 14

09487 Schlettau

1. Gegenstand der Erklärung

Diese Erklärung bezieht sich auf alle von uns gelieferten Verpackungen und Packmittel aus Wellpappe inklusive aller produktionsbedingten Hilfsstoffe und Verschlussmittel (nachfolgend „Verpackungen" genannt) mit den folgenden Spezifikationen:

- Materialart: Wellpappe (PAP 20 / PAP 21)
- Artikelnummern / Produktgruppen: Alle gelieferten Wellpappenartikel

2. Bestätigung der Konformität

Als Verarbeiter von Wellpappe bestätigen wir, dass die oben genannten Verpackungen inklusive aller eingesetzten Komponenten den geltenden Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR) sowie den nationalen Umsetzungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

3. Spezifische Anforderungen der PPWR und Materialkomponenten

- Nachhaltigkeit und Recyclingfähigkeit (Art. 6): Die Verpackungen sind im Standard-Altpapierkreislauf vollständig recyclingfähig („Design for Recycling"). Die verwendeten Zusatzkomponenten beeinträchtigen den Recyclingprozess nicht:
 - Klebstoffe: Für die Verklebung der Wellpappe und der Fabrikkante werden wasserlösliche oder im Recyclingprozess leicht separierbare Klebstoffe (z. B. auf Stärkebasis oder Dispersionsklebstoffe) eingesetzt.
 - Druckfarben: Die verwendeten Druckfarben sind wasserbasiert, schwermetallfrei und stören den Deinking- bzw. Recyclingprozess nicht.
 - Heftklammern: Eingesetzte Heftdrähte/Heftklammern bestehen aus metallischen Werkstoffen, die in den Sortier- und Aufbereitungsanlagen über Magnetabscheider vollständig und materialspezifisch aussortiert werden.

richter & heß VERPACKUNGS-SERVICE GmbH
Werner-Seelenbinder-Straße 9 · 09120 Chemnitz

Tel: + 49 371 27184-0
info@richter-hess.de · www.richter-hess.de

- Klebebänder (falls werkseitig aufgebracht): Integrierte Aufreißstreifen oder Selbstklebebänder (z. B. für E-Commerce-Verpackungen) sind so beschaffen, dass sie beim Recyclingprozess mechanisch abgetrennt werden können.

- Schadstofffreiheit / Besorgniserregende Stoffe (Art. 5):
 - Die Summe der Konzentrationswerte von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom überschreitet in der gesamten Verpackung (inklusive Papier, Klebstoff, Druckfarbe, Heftklammern und Klebeband) nicht den Grenzwert von 100 mg/kg.
 - Es werden keine PFAS-Verbindungen (per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen) absichtlich zugesetzt – dies gilt explizit auch für wasser- und fettabweisende Barrieren oder Druckfarben.
 - Alle eingesetzten Hilfsstoffe entsprechen den Anforderungen der REACH-Verordnung bezüglich besonders besorgniserregender Stoffe (SVHC).
- Kennzeichnung (Art. 11): Die Verpackungen sind mit dem standardisierten Material-Identifikationscode (PAP 20 oder PAP 21) versehen oder für eine nachträgliche Kennzeichnung durch den Kunden vorbereitet.

4. Gültigkeit und Vorbehalt

Diese Erklärung gilt ab dem Ausstellungsdatum. Sie verliert ihre Gültigkeit bei Änderungen der gesetzlichen Vorschriften oder bei nachträglichen Veränderungen der Verpackung durch den Kunden (z. B. durch kundenseitig aufgebrachte, nicht recyclingfähige Packbänder, Etiketten oder Fremdstoffe).

Ort, Datum: Chemnitz, den 27.07.2026

Illgen, Alexander
Leiter Gefahrgutprüfstelle

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Anhang: Auflistung der von Ihnen bestellten Artikeln mit deren technischen Daten, welche für eine Erstellung ihrer Konformitätserklärung notwendig sind.